

Staatsanzeiger für



das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch
und Sonnabend.

Einrückungsgebühr 4,00 M. für die
gespaltene Zeile.

Nr. 60

Sonnabend, den 15. Juli

1922

Inhalt: Jugenderziehung an den Schulen. S. 336. — Verteilung der Getreideumlage 1922. S. 337. —
Personalkten. S. 341. — Schließung der Landesbibliothek. S. 341. — Ausschreibung von
Lehrerstellen. S. 342. — Ferien der Kreisverwaltungsgerichte. S. 342. — Verschiedenes.

Steckbrief.

Gegen die untenbeschriebenen Josef Nowak, geboren am 26. Februar 1899 in
Beuthen und Karl Martzinski, geboren am 17. Dezember 1900 in Dresden, die
flüchtig sind und sich verborgen halten, ist die Untersuchungshaft verhängt, weil sie
dringend verdächtig erscheinen, in der Nacht vom 10/11. Juli 1922 zu Detmold gemein-
schaftlich den Entschluß, die Eheleute Gastwirt Foerster daselbst (Neuertrug) vorsätzlich
und mit Überlegung zu töten, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung
des Verbrechens des Mordes enthalten, betätigt zu haben, Verbrechen gegen §§ 211, 43,
47 St. G. B.

Nowak und Martzinski sind zuletzt auf dem Bahnhof in Hannover gesehen
worden.

Auf die Ergreifung der Täter ist eine Belohnung von 20 000 Mark (zwanzig-
tausend Mark) ausgesetzt.

Es wird ersucht, die Obengenannten zu verhaften und Nachricht zu den hiesigen
Akten J 647/22 zu geben.

Detmold, den 14. Juli 1922.

Der Oberstaatsanwalt

J. A.

Schlingmann

1. Beschreibung des Nowak: Größe: 1,68. Haare: schwarz. Gesicht: gelblich,
blaß, länglich. Augen: dunkel. Sprache: oberschlesischer Dialekt. Kleidung: langes
graues Jackett, dunkle Hose und blaue Schiffermütze.

2. Beschreibung des Martzinski: Größe: 1,72. Figur: schlank. Haare:
schwarz und lang. Gesicht: schmal, Gesichtsfarbe: gelbe Färbung. Augen: braun, stechend.
Kleidung: hellgraue Militärlitewka, blaue Ballonsmütze.



Die erschütternde Tatsache, daß Schüler höherer Lehranstalten an Verschwörungen gegen die Republik und ihre Vertreter teilgenommen haben und eine Beunruhigung über äußerst bedenkliche Beeinflussung der Jugend machen es notwendig, alle zur Arbeit an der öffentlichen Jugendziehung berufenen Kreise an ihre Verantwortung gegenüber dem bestehenden Staate und ihre Pflicht gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern zu erinnern. Das Landespräsidium sieht sich deshalb veranlaßt, auf das folgende besonders hinzuweisen:

1. Jeder Lehrer hat im Schulbetriebe wie in allen seinen Beziehungen zu der ihm amtlich anvertrauten Jugend streng darauf zu achten, daß alle Äußerungen unterbleiben, die sich gegen die bestehende Staatsform richten.

2. Der auf die Reichsverfassung geleistete Eid gebietet im Geiste der Verfassung zu arbeiten. In der für alle Schulen nach Artikel 148 der Reichsverfassung geforderten staatsbürgerlichen Gesinnung im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerverständigung kann die heranwachsende Jugend aber nur dann großgezogen werden, wenn die höchste Achtung vor der verfassungsmäßigen Republik und ihren Trägern gelehrt wird. Die Jugend muß erkennen lernen, daß die in den verantwortungsvollen Ämtern des Staates stehenden Männer bemüht sind, unser Volk aus seinem Zusammenbruch wieder emporzuführen und bei dieser außerordentlich schweren Arbeit alle Unterstützung verdienen.

3. Die Arbeit der Schule gilt der Gegenwart und der Zukunft. Aus der Vergangenheit soll sie lernen. Aber sie soll sich davor hüten, einseitige und nicht kontrollierbare Vergleiche zu ziehen, durch die die Achtung vor dem heutigen Staate und seinen Vertretern untergraben wird. Die Arbeit für die Gegenwart und die Zukunft soll die Kinder ihre Kräfte tüchtig gebrauchen lehren und sie nötigen, sie freudig in den Dienst der Volksgemeinschaft und des Wiederaufbaues zu stellen.

4. Da der Wiederaufbau und die Hingabe an die Gemeinschaft oft durch Verwirrung sittlicher Begriffe und Abstumpfung des Gewissens gestört und gehindert wird, ist vorbildliche Gewissenhaftigkeit und nachdrückliche Einschärfung der sittlichen Pflichten eine Hauptaufgabe der Schulerziehung auch unserer Zeit.

5. Die Reichsverfassung verpflichtet im Artikel 144 beim Unterricht in den öffentlichen Schulen die Empfindungen Andersdenkender nicht zu verletzen. Darauf ist jetzt besonders Bedacht zu nehmen und jede Herauskehrung von Rassen-, Klassen- und Religionsgegensätzen zu verhüten. Das Tragen von Abzeichen, die solche Gegensätze hervor- treten lassen, ist zu verhindern.

6. Auf Anordnung des Landespräsidiums hat jede Schule in den Reichs- und Landesfarben zu flaggen.

Von dem Takt und dem Pflichtbewußtsein jedes Lehrers und jeder Lehrerin muß erwartet werden, daß diese unabwiesbaren Forderungen sorgsam durchgeführt werden. Der Staat wird Amtsmißbrauch und Pflichtverletzung nicht dulden, sie vielmehr in schärfster Weise ahnden.

Detmold, den 14. Juli 1922.

Lippisches Landespräsidium



Verordnung, betreffend die Verteilung der Getreideumlage 1922.

Auf Grund des § 45 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1922 über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 (Reichs-Gesetzbl. S. 537) wird zur Ausführung des Abschnitts I dieses Gesetzes folgendes verordnet:

§ 1.

Das Land Lippe hat 6600 Tonnen d. i. 132 000 Zentner Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer) im Wirtschaftsjahr 1922 nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1922 aufzubringen. Zum Ausgleich von Ausfällen wird diese Menge um 15. v. H., also um 990 Tonnen erhöht, sodaß sich die Landesumlage auf 7590 Tonnen sind 151 800 Zentner beläuft. Diese Menge ist nach den hierunter folgenden Vorschriften auf die Bezirke, Gemeinden und Erzeuger unterzuteilen.

Die ordnungsmäßige Durchführung des Verteilungsverfahrens ist vom Landeswirtschaftsamt (Landesgetreidestelle) zu überwachen.

§ 2.

Das Landeswirtschaftsamt (Landesgetreidestelle) setzt unter Zuziehung der Landwirtschaftskammer den Anteil fest, der in jedem der folgenden Bezirke

- a) Detmold, umfassend die Stadt- und Amtsgemeinden Detmold, Lage und Horn,
- b) Blomberg, umfassend die Amtsgemeinden Blomberg, Schieder, Schwalenberg sowie die Städte Blomberg und Schwalenberg,
- c) Bielefeld, umfassend die Amtsgemeinden Bielefeld, Sternberg-Barntrup, Hohenhausen, Barenholz sowie die Städte Lemgo und Barntrup,
- d) Schötmar, umfassend die Amtsgemeinden Schötmar und Derlinghausen sowie die Städte Bad Salzuflen und Schötmar,
- e) Lipperode-Cappel, umfassend die Dorfgemeinden Lipperode und Cappel,

aufzubringen und nach den Vorschriften des § 3 ff. auf die Gemeinden und Erzeuger weiter zu verteilen ist. Bei der Verteilung auf die vorgenannten Bezirke ist auf die Ergebnisse der diesjährigen Getreideanbauflächenerhebung (vergl. Verordnung vom 24. Mai 1922 (Staatsanzeiger Seite 253) Rücksicht zu nehmen.

Die Verteilung der Umlage auf die fünf Bezirke des Landes durch das Landeswirtschaftsamt (Landesgetreidestelle) ist endgültig.

§ 3.

Zur Durchführung der weiteren Verteilung der Bezirksumlage auf die Gemeinden (Stadt- und Dorfgemeinden) ist durch die Verwaltungsämter für die in § 2 Absatz 1 unter a bis e erwähnten Bezirke je ein Bezirksausschuß zu bilden. Den Vorsitz im Bezirksausschuß führt der Landrat. Auf jede Amtsgemeinde mit der dazugehörigen Stadtgemeinde sollen mindestens zwei Mitglieder entsenden.

Die Ausschußmitglieder müssen die für die Verteilungsarbeiten erforderliche Sachkenntnis besitzen. Diejenigen Ausschußmitglieder, welche in keinem amtlichen Dienstverhältnis stehen oder

noch nicht als Mitglieder solcher Bezirksausschüsse verpflichtet sind, sind von den Verwaltungsämtern nach vorausgegangener eindringlicher Belehrung über ihre Obliegenheiten auf deren gewissenhafte Erfüllung zu verpflichten.

§ 4.

Die Verteilung der Bezirksumlage auf die Gemeinden hat nach den Ergebnissen der Ernteflächenerhebung und der Ernteschätzung 1922 zu erfolgen. Die Landwirtschaftskammer ist zuzuziehen. Soweit in einer Gemeinde besondere Umstände vorliegen, die auf die Erntefläche oder den Ernteertrag außergewöhnlich stark eingewirkt haben und bei der Ernteflächenerhebung bzw. Ernteschätzung nicht berücksichtigt werden konnten (z. B. Wildschäden, Hagelschäden), sind die Bezirksausschüsse befugt, diese Umstände in angemessener Weise zu berücksichtigen. Falls es nicht möglich erscheint, die Bezirksumlage nach den vorstehenden Bestimmungen auf die Gemeinden ordnungsmäßig zu verteilen, sind die Verteilungsarbeiten selbständig von den Verwaltungsämtern, nötigenfalls nach entsprechenden Anordnungen des Landeswirtschaftsamts (Landesgetreidestelle), zu erledigen.

Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse haben zu veranlassen, daß die von den Stadt- und Dorfgemeinden auszubringenden Getreidemengen eine Woche vor der endgültigen Festsetzung der Gemeindeumlage unter Angabe der Getreideanbaufläche öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Verteilung der Bezirksumlage auf die Gemeinden ist endgültig.

§ 5.

Die Gemeinden (Stadt- und Dorfgemeinden) haben die auf sie entfallende Umlagemenge (Gemeindeumlage) auf die landwirtschaftlichen Betriebe zu verteilen, jedoch von den unter zehn Hektar großen landwirtschaftlichen Betrieben diejenigen Betriebe freizulassen, welche eine Getreideanbaufläche (Roggen, Weizen, Gerste Hafer) von nicht mehr als 2 ha insgesamt haben. Bei der Verteilung der Gemeindeumlage sind die Vorschriften des § 6 dieser Verordnung zu beachten.

Ebenfalls sind neue Ansiedlungen, die von gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften im Sinne des Reichsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichs Gesetzblatt S. 1429) in den Jahren 1921 und 1922 errichtet wurden, von der Umlage freizulassen, sofern sie nicht schon nach Absatz 1 von der Umlageverpflichtung befreit sind.

In jeder Gemeinde ist von der Gemeindevertretung (Gemeindeausschuß, Stadtverordnetenversammlung) ein aus mindestens drei Mitgliedern (außer dem Vorsitzenden) bestehender Verteilungsausschuß zu wählen. Dieser Ausschuß ist bei der Verteilung der Umlage auf die Betriebe zuzuziehen und unter dem Vorsitz des Bürgermeisters bzw. Gemeindevorstehers oder des dazu bestellten Stellvertreters tätig. In den Ausschüssen sollen die Betriebsgrößen bis 5 Hektar, von über 5 bis 20 Hektar und von über 20 Hektar aufwärts mit je einem Mitglied oder einer gleichmäßigen Zahl von Mitgliedern vertreten sein. In besonderen Fällen kann von der Einhaltung dieser Betriebsabgrenzungen abgewichen werden.

Die Verwaltungsämter haben sich bis zum 31. Juli 1922 von den Dorfgemeindevorständen über die ordnungsmäßige Bildung der Gemeindeverteilungsausschüsse Bericht erstatten zu lassen. Es bleibt vorbehalten, die Gemeindeumlage in gegebenen Fällen durch andere Körperschaften und unter Heranziehung anderer als der in § 6 angegebenen Unterlagen oder unter Verzichtleistung auf die Zuziehung des Verteilungsausschusses zu verteilen.

§ 6.

Bei der Verteilung der Gemeindeumlage auf die Erzeuger ist, vorbehaltlich der Vorschrift des § 5 Absatz 3 letzter Satz, folgendes Material zugrunde zu legen:

- a) das Ergebnis der Ernteflächenerhebung,
- b) das Ergebnis der Ermittlungen über den mutmaßlichen Ernteertrag in den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben,
- c) die Zahl der Selbstversorger, Altenteiler und Deputanten in den landwirtschaftlichen Betrieben,
- d) das Vorhandensein etwaiger Umstände, die auf die Leistungsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes einen besonderen Einfluß gehabt haben.

Der Selbstversorgerbedarf ist mit 3 Zentner für die Person und das Jahr einzustellen. Aber die Zahl der vorhandenen Selbstversorger, Altenteiler und Deputanten sind, wenn sie nicht von amtswegen bekannt ist, besondere Ermittlungen anzustellen. Im übrigen ist den Verteilungsausschüssen die diesjährige Anbauliste sowie das Material aus früheren Verteilungen, soweit solches vorhanden ist, zur Verfügung zu stellen. Lieferungen in den freien Handel, auch wenn sie zu gemeinnützigen oder ähnlichen Zwecken erfolgen, dürfen auf die Getreideumlage nicht angerechnet werden. Diese Lieferungen haben sich vielmehr nach den Umlageverpflichtungen zu richten.

Die Ernteerträge sind tunlichst für jeden einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb besonders zu ermitteln. Keineswegs darf auf die verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebe der Gemeindegemischtertrag schematisch angewandt werden, wenn Verschiedenartigkeiten bezüglich des Ernteertrages innerhalb des Gemeindebezirks auf Grund besonderer Boden-, Anbau- und Ernteverhältnisse bestehen. Zur Unterrichtung über diese Fragen sind neben eigener Anschauung und Kenntnis zweckmäßig die dem Gemeindevorstand zur Verfügung stehenden Flurkarten oder Grundsteuer-Mutterrollen heranzuziehen.

Für die an den Landesgrenzen gelegenen Gemeinden wird angeordnet, daß die Umlagebelastung sich auch auf diejenigen Anbauflächen bezieht, die außerhalb des Landesgebiets liegen, aber vom lippischen Betriebsitz aus bewirtschaftet werden.

§ 7.

Den Bezirksausschüssen werden die das Ergebnis der diesjährigen Ernteflächenerhebung enthaltenden Listen (nach Streichung der unter zehn Hektar großen Betriebe mit einer Getreideanbaufläche von nicht mehr als zwei Hektar und nach Beendigung des behördlichen Nachprüfungsverfahrens) von der Landesgetreidestelle-Geschäftsabteilung zur Verfügung gestellt. Die Verwaltungsämter sind ihrerseits verpflichtet, die gleichen Unterlagen nach Gebrauch unverzüglich an die Magistrate der Städte und Dorfgemeindevorstände weiter zu geben, damit die Verteilung der Gemeindegemischtertrag auf die landwirtschaftlichen Betriebe nach den Vorschriften des § 6 fristgerecht und ordnungsmäßig erfolgen kann.

§ 8.

Die Magistrate der Städte und die Gemeindevorstände (nicht die Verteilungsausschüsse) haben den von der Umlage betroffenen Erzeugern eine Mitteilung über das von ihnen aufzubringende Lieferfoll zu machen. Diese Mitteilung hat nach einem Vordruck zu erfolgen, der nach Ausfüllung vom Bürgermeister bzw. Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Gemeindegemischtertrag zu versehen ist. Die Vordrucke werden von der Landesgetreidestelle geliefert.

Der Leiter des von der Umlagepflicht betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes bzw. dessen Stellvertreter ist verpflichtet, den Empfang der Mitteilung über die Höhe des Lieferfolls vordruckmäßig zu bestätigen. Die Magistrate der Städte und die Dorfgemeindevorstände haben darauf hinzuwirken, daß in allen Fällen eine ordnungsmäßige Bestätigung des Empfangs der Mitteilung über das Lieferfoll erfolgt.

§ 9.

Gegen die Umlageverteilung auf die landwirtschaftlichen Betriebe durch die Magistrate der Städte und die Dorfgemeindevorstände ist Beschwerde innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Mitteilung (§ 8 Absatz 1) zulässig. Die Beschwerde ist mündlich oder schriftlich bei dem Gemeindevorstand (Magistrat) zu erheben und zu begründen.

Aber die Beschwerde entscheidet endgültig ein zu diesem Zweck in jeder Stadt- und Dorfgemeinde zu bildender Ausschuß (Beschwerdeauschuß). Der Beschwerdeauschuß besteht aus drei Mitgliedern als Vertreter der Erzeuger und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern als Vertreter der Verbraucher. Die Erzeugervertreter sollen mit je einem Mitglied Betriebsgrößen bis 5 Hektar, von über 5 bis 20 Hektar und von über 20 Hektar aufwärts vertreten. In besonderen Fällen kann von der Einhaltung dieser Betriebsabgrenzung abgewichen werden. Die Mitglieder des Beschwerdeauschusses sind von den Gemeindevertretungen (Stadtorordnetenversammlung, Gemeindeauschuß) zu wählen. Personen, die dem nach § 5 Absatz 2 gebildeten Verteilungsausschusses angehören, sollen nicht zugleich Mitglied des Beschwerdeauschusses sein. Von dieser reichsgesetzlichen Sollvorschrift kann abgewichen werden, wenn keine hinreichende Zahl geeigneter Vertreter im Gemeindebezirk vorhanden ist. Die Verwaltungsämter haben sich von den Gemeindevorständen bis zum 15. August 1922 über die ordnungsmäßige Bildung der Beschwerdeauschüsse in den Dorfgemeinden des Bezirks Bericht erstatten zu lassen.

Der Beschwerdeauschuß ist unter dem Vorsitz des Bürgermeisters bzw. Gemeindevorstehers oder des dazu bestellten Stellvertreters tätig. Er ist verpflichtet, die vorliegenden Beschwerden eingehend zu prüfen und gegebenenfalls Erkundigungen und Nachforschungen nach allen Umständen einzuziehen, die auf die Vieserfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes irgend einen Einfluß haben. Eine Berücksichtigung von Beschwerden ist nur in den dringendsten Fällen zulässig, wenn sich einwandfrei ergeben hat und der Beschwerdeauschuß nach bestem Wissen und Gewissen überzeugt ist, daß die Umlagebelastung für den Beschwerdeführer zu einer besonderen Härte führen würde, die gegenüber den übrigen Erzeugern der Gemeinde nicht verantwortet werden könnte. Bei der Entscheidung über die Beschwerden ist darauf zu achten, daß die Gemeindeumlage keineswegs mit mehr als 15% entlastet wird. Wird hierauf keine Rücksicht genommen, so wird die Gemeinde mit einer weiteren Ausgleichsmenge belastet werden, die nachträglich auf die landwirtschaftlichen Betriebe zu verteilen ist und deren Ausbringung unter allen Umständen verlangt und durchgeführt werden wird.

Die ordnungsmäßig getroffenen Entscheidungen des Beschwerdeauschusses sind endgültig.

§ 10.

Die Bezirksauschüsse haben die Verteilung auf die Gemeinden spätestens bis zum 1. August 1922 vorzunehmen. Da gegen diese Verteilung kein Beschwerdeverfahren zulässig ist, müssen diese Gemeinden bis zum genannten Zeitpunkt über die von ihnen verlangte Umlagemenge genau unterrichtet sein.

Die Gemeindevorstände haben die weitere Verteilung der Umlage auf die landwirtschaftlichen Betriebe unverzüglich nach Empfang der Mitteilung über die auf die Gemeinde entfallende Umlagemenge unter Zuziehung des nach § 5 Absatz 2 errichteten Verteilungsausschusses zu bewirken. Die Unterverteilung auf die landwirtschaftlichen Betriebe soll bis zum 15. August 1922 beendet sein. Eine Überschreitung dieses Termins ist nur in dringenden Fällen zulässig.

Das Beschwerdeverfahren soll sogleich nach Eingang der Beschwerden (nach Ablauf der achttägigen Beschwerdefrist) aufgenommen und im allgemeinen bis zum 10. September 1922 beendet werden.

§ 11.

Die Dorfgemeindevorstände haben dem zuständigen Verwaltungsamt bis zum 20. August 1922 eine Liste, zu der seitens der Landesgetreidestelle-Geschäftsabteilung einheitliche Vordrucke geliefert werden, zu übersenden, in der die von der Umlage betroffenen Erzeuger unter Angabe ihrer Wohnung und der Höhe des Viehsolls sowie der gesamten Gemeindeumlage in übersichtlicher Weise, laufend nach Hausnummern, aufzuführen sind. Diese Übersicht ist ohne Rücksicht auf das Beschwerdeverfahren aufzustellen. Die Empfangsbescheinigungen sind der Sendung beizufügen; sie sind in der Reihenfolge zu ordnen, wie die Erzeuger in der Liste aufgeführt sind. Die Magistrate haben eine diesem Muster entsprechende Übersicht für den von ihnen vertretenen Stadtbezirk aufzustellen und mit den Empfangsbescheinigungen spätestens bis zum 1. September 1922 an die Landesgetreidestelle-Geschäftsabteilung zu Schloß Brake zu übersenden. Die Verwaltungsämter haben die gemeindeweise zusammengelegten Übersichten mit den Empfangsbescheinigungen der Landesgetreidestelle-Geschäftsabteilung bis zum gleichen Termin zu übersenden.

§ 12.

Das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens ist seitens der Dorfgemeindevorstände bis zum 15. September dem zuständigen Verwaltungsamt und seitens der Magistrate und Verwaltungsämter bis zum 20. September 1922 der Geschäftsabteilung der Landesgetreidestelle nach einem von dieser zur Verfügung gestellten Vordruck mitzuteilen.

Die Landesgetreidestelle-Geschäftsabteilung ist verpflichtet, eine genaue Nachprüfung darüber zu veranstalten, ob sich die beim Beschwerdeverfahren bewilligten Nachlässe überall im Rahmen des 15%igen Anteils der Gemeindeumlagen gehalten haben (vergl. § 9 Absatz 3). Bei Verfehlungen gegen diese Vorschrift hat im Einvernehmen mit der Landesgetreidestelle-Verwaltungsabteilung die Neu Festsetzung der Ausgleichsmenge und deren Verteilung auf die landwirtschaftlichen Betriebe zu erfolgen.

§ 13.

Kommunalverbände im Sinne des § 4 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1922 sind die Stadt- und Amtsgemeinden; als Gemeinden gelten die Stadt- und Dorfgemeinden.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Die Verordnung vom 2. Juli 1921 (Staatsanzeiger S. 355) wird aufgehoben.

Detmold, den 11. Juli 1922.

Lippisches Landespräsidium

Drake Neumann-Hofer Schmuck

Der Finanzamtmanu Rechnungsrat Burre aus Detmold ist auf seinen Antrag zum 1. Juli d. J. unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten langjährigen treuen Dienste in den Ruhestand versetzt.

Detmold, den 10. Juli 1922.
Nr. 4947. Lippisches Landespräsidium

Die Landesbibliothek ist vom 17. Juli bis zum 6. August geschlossen.

Detmold, den 12. Juli 1922.

Lippische Landes-Bibliothek

Zum 15. August d. J. sind in folgenden Orten Lehrerstellen zu besetzen, die z. T. schon von Schulausschüssen vertreten werden:

Börsingfeld, Bieme, Barenholz, Ebenhausen, Selbeck, Leopoldshöhe, Heiligenkirchen, Schlangen, Derlinghausen, Hohenhausen, Horn, Detmold, Lage, Lemgo.

Weitere Ausschreibungen stehen noch in Aussicht.

Wir geben Bewerbern und Bewerberinnen anheim, bis zum 25. d. M. ihre Meldungen (zu jeder Stelle besonders) durch den zuständigen Herrn Kreisschulrat bei uns einzureichen.

Detmold, den 13. Juli 1922.

Nr. 5646. Lippsche Regierung, Schulabteilung

Nachdem der bisherige Stelleninhaber, Herr Oberlehrer Bege mann auf seinen Antrag unter Anerkennung der von ihm dem Staate geleisteten treuen Dienste zum 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt ist, wird von dem genannten Zeitpunkt die erste Lehrerstelle mit Familienwohnung in Ahmsen neu zu besetzen sein.

Meldungen sind uns bis zum 1. September d. J. durch die Hand des zuständigen Kreisschulrats einzureichen.

Detmold, den 14. Juli 1922.

Nr. 5654. Lippsche Regierung, Schulabteilung

Der am 21. März 1922 gegen den Klavierlehrer Peter Schmitz erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 7. Juli 1922.

M 34/21. Der Oberstaatsanwalt

Die diesjährigen Ferien der Kreisverwaltungsgerichte Detmold und Lemgo beginnen am 21. Juli und endigen am 31. August.

Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Detmold, den 14. Juli 1922.

Der Vorsitzende der

Kreisverwaltungsgerichte Detmold u. Lemgo

Am 25. Mai d. J. ist auf dem Kommunalwege Windheide-Pottenhausen unterhalb des Stauwerks der Dümmler'schen Mühle eine Geldbörse mit Inhalt gefunden.

Detmold, den 6. Juli 1922.

Nr. 10087 I. Lippsches Verwaltungsamt

Unter dem Schweinebestande

1. des Landwirts Witte in Niederschönhausen,
2. des Landwirts Meierherm in Dröbe,
3. des Gastwirts Wirthen in Klät,
4. des Arbeiters Fähring in Heidenoldendorf,

ist die Schweinepest ausgebrochen.

Über die versuchten Gehöfte ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 7. Juli 1922.

Nr. 10522 I. Lippsches Verwaltungsamt

Am Dienstag den 11. d. M. ist dem Adolf Hausmann in Augustdorf Nr. 60 ein großer schwarzer Hund zugelassen. Eigentumsrechte sind binnen 5 Tagen hier geltend zu machen.

Detmold, den 13. Juli 1922.

Nr. 11291 I. Lippsches Verwaltungsamt

Am Dienstag, den 11. d. M. ist dem Förster Koch, Donoper-Teich ein großer Hund (Jagdhündin) zugelassen. Eigentumsrechte sind binnen 5 Tagen hier geltend zu machen.

Detmold, den 14. Juli 1922.

Nr. 11366 I. Lippsches Verwaltungsamt

In der Nacht vom 7./8. d. M. ist dem Tischler Fritz Helle Nr. 21 in Hardissen ein in der Waschküche seines Wohnhauses aufgestelltes Fahrrad gestohlen worden. Beschreibung des Rades: Marke „Görcke“, ohne Freilauf, ohne Bremse, gerade Ventstange, Sattel dunkelbraun, mit Draht befestigt, Pedale ungleich, schwarze Felgen, schwarzes Schutzblech, die vordere Verzierung Continental, hinten Gebirgsreifen, Firmenschild mit 2 blauen Flecken versehen.

Um Nachforschung und Mitteilung des Ergebnisses zu P. L. 120/22 sowie Beschlagnahme des Rades wird ersucht.

Lage, den 11. Juli 1922.

Der Amtsanwalt

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 271

Chemische Fabrik Nassovia
Hermann Lemmler

eingetragen:

Die Procura des Alfred Giese ist erloschen.
Detmold, den 6. Juli 1922.

Sippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 289

Lemmler-Werke
Bereinigte chemische Fabriken
Hermann Lemmler

eingetragen:

Die Procura des Alfred Giese ist erloschen.
Detmold, den 6. Juli 1922.

Sippisches Amtsgericht I

In unser Genossenschaftsregister ist zu Nr. 8
Gemeinnütziger Bauverein
e. G. m. b. H. in Detmold

eingetragen:

Die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen.

Detmold, den 7. Juli 1922.

Sippisches Amtsgericht I

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Arthur Wienold** in Detmold ist zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf

Dienstag, den 18. Juli 1922,
vormittags 11 Uhr

vor dem Amtsgerichte hier, Zimmer Nr. 3, anberaumt.

Detmold, den 8. Juli 1922.

Richter

des Sippischen Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 378 die Firma:

Karl Feldmann in Detmold

und als deren Inhaber der Ingenieur **Karl**

Feldmann in Detmold eingetragen. Geschäftszweig: **Fabrikation von Celluloid- und Holzwaren.**

Detmold, den 8. Juli 1922.

Sippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 19

Sinalco-Aktiengesellschaft in Detmold eingetragen:

Der Beschluß der Generalversammlung vom 15. Dezember 1921, durch welchen das Grundkapital der Gesellschaft von 4 000 000 M auf 6 400 000 M erhöht worden ist, ist durchgeführt.

Der § 4 der Satzung (Grundkapital) ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. Dezember 1921 abgeändert.

Detmold, den 10. Juli 1922.

Sippisches Amtsgericht I

In unser Genossenschaftsregister ist zu Nr. 4
Spar- u. Darlehnskasse Kemmighausen
e. G. m. u. H.

eingetragen:

Die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen.

Detmold, den 11. Juli 1922.

Sippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 33

Heinrich Beygand, G. m. b. H.

eingetragen: Die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen.

Detmold, den 11. Juli 1922.

Sippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register A des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute die Firma **„Justus Möser u. Co.“** mit dem Sitz in **Derlinghausen** eingetragen. Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 1. Juli 1922 begonnen. Die Gesellschafter, Kaufmann **Justus Möser** in **Derlinghausen** und Kaufmann **Fr. W. Büsebrink** daselbst sind jeder zur Vertretung der Firma berechtigt.

Agenturen- und Kommissionsgeschäft.

Derlinghausen, den 11. Juli 1922.

H.-R. A Nr. 64.

Sippisches Amtsgericht

